

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Der Abgeordnete Burkhard Jasper (CDU) hatte am 2.3.2016 gefragt:

(Anfrage 10; Drucksache 17/5275, S.7)

Erschwert das NHG die Gewinnung von qualifiziertem Personal bei Vertretungsprofessuren?

Vorbemerkung des Abgeordneten

Für die Ernennung zum Professor ist neben der klassischen Beamtenernennung seit einiger Zeit auch der Abschluss eines Angestelltenvertrages nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG möglich. Diese Änderung ist bislang in die Vorschrift zur Vertretungsprofessur in § 26 Abs. 7 NHG nicht übernommen worden. Diese Regelung kann bei auch anderweitig Beschäftigten dazu führen, dass nicht mehr die Möglichkeit einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse besteht, weil das öffentlich-rechtliche Verhältnis besonderer Art mit einer Beihilfeberechtigung ausgestattet ist. Eine private Restkostenversicherung kann aber bei einer Vorerkrankung unerreichbar sein. Der Wechsel in die freiwillige gesetzliche Versicherung kann zu einer starken Steigerung der Beiträge führen.

1. Warum ist bei einer Vertretungsprofessur die Möglichkeit nicht gegeben, diese über einen Angestelltenvertrag zu regeln?

2. Müsste diese Möglichkeit über eine Gesetzesänderung, eine Verordnung oder einen Erlass geschaffen werden?

3. Wird es durch die bisherige Regelung den Hochschulen erschwert, qualifiziertes Personal für Vertretungsprofessuren zu gewinnen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung am 10.3.2016

(Anfrage 10; Drucksache 17/5350, S.20)

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hatte im Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass der in früheren Jahren angewendete Grundsatz, wonach die genannten Personen auf ihren

Beihilfeanspruch durch einfache Erklärung verzichten konnten, mangels Fortgeltung des zugrunde liegenden Runderlasses keinen Bestand mehr habe. Mit Blick auf die Folge, dass eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr möglich war, hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) unverzüglich auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung hingewirkt und dafür gesorgt, dass für die Zwischenzeit durch Schreiben des Finanzministeriums an die OFD vom 24.09.2014 eine Übergangsregelung geschaffen wurde.

Zum 01.01.2016 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen eine Änderung des § 26 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Kraft getreten. Hiernach haben Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen nicht mehr kraft Gesetzes einen Beihilfeanspruch, sondern können diesen nur auf Antrag eingeräumt bekommen. Damit wird den Verwalterinnen und Verwaltern einer Professorenstelle der Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. Statt des Beihilfeanspruchs stünde ihnen dann ein Zuschuss zu den Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung zu.

1. Warum ist bei einer Vertretungsprofessur die Möglichkeit nicht gegeben, diese über einen Angestelltenvertrag zu regeln?

Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen werden in Niedersachsen seit jeher in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art beschäftigt, was sich bewährt hat. Aufgrund der Schließung der Lücke in Bezug auf den Beihilfeanspruch/den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die vorgenommene Gesetzesänderung wird seitens des MWK kein Änderungsbedarf gesehen.

2. Müsste diese Möglichkeit über eine Gesetzesänderung, eine Verordnung oder einen Er-lass geschaffen werden?

Durch die Übergangsregelung sowie die seit dem 01.01.2016 geltende gesetzliche Änderung ist dem Anliegen bereits Rechnung getragen worden.

3. Wird es durch die bisherige Regelung den Hochschulen erschwert, qualifiziertes Personal für Vertretungsprofessuren zu gewinnen?

Nein.